Wenn die Temperaturen sinken und der Tag kürzer wird, suchen braune marmorierte Stinkwanzen (BMSB) Zuflucht an dunklen, warmen Orten, um zu überwintern. Während BMSB Häuser und Gebäude aufsuchen, um dort zu überwintern, nutzen sie auch alle anderen Orte, die sie finden können und die einen geeigneten Überwinterungsort bieten. Bestimmte Waren, die nach Australien und Neuseeland exportiert werden, wurden als solche Orte identifiziert, die für die Überwinterung der BMSB geeignet sind, und müssen daher behandelt werden, um sicherzustellen, dass sie frei von BMSB sind.

Shape

Description automatically generated



**Version 1.1**

**BMSB**

**Sendungstauglichkeit**

Die Art der zu behandelnden Waren unterscheidet sich für Australien und Neuseeland, vgl. die Detailinformationen auf [agriculture.gov.au/bmsb](https://www.agriculture.gov.au/import/before/brown-marmorated-stink-bugs) und [biosecurity.govt.nz/bmsbrequirements](https://www.biosecurity.govt.nz/importing/vehicles-and-machinery/requirement-documents-for-importing-vehicles-machinery-or-parts/brown-marmorated-stink-bug-requirements/).

Um eine wirksame BMSB-Behandlung durchführen zu können, muss die Ware so präsentiert werden, dass die Wärme oder das Begasungsmittel alle für BMSB zugänglichen Außen- und Innenflächen der Ware erreichen kann. Faktoren, die die Eignung von Waren für die Behandlung beeinflussen, sind der freie Luftraum / die Ladekapazität und eine Kunststoffverpackung.

Wenn die Waren nicht so präsentiert werden, dass eine wirksame Behandlung möglich ist, müssen die Waren angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie geeignet sind, oder die Behandlung kann nicht durchgeführt werden.

**Freier Luftraum / Ladekapazität**

Zwischen und um die Güter muss innerhalb der Behandlungskabine Platz vorhanden sein, um Folgendes zu ermöglichen:

* das Begasungsmittel oder die Wärme kann alle für BMSB zugänglichen Außen- und Innenflächen der Waren in der gesamten Sendung erreichen
* das Begasungsmittel oder die Wärme muss gleichmäßig in der Behandlungskabine verteilt werden
* ein Ventilator, der in das Gehäuse eingebaut werden muss (für Begasungen), um die Luft zirkulieren zu lassen, und die erforderliche Anzahl von Begasungsüberwachungsrohren oder Temperatursensoren, die an den erforderlichen Stellen angebracht werden müssen.

**Begasung (Sulfurylfluorid und Methylbromid)**

In Begasungsgehäusen von 30 m3 oder mehr müssen mindestens drei Begasungsüberwachungsrohre angebracht werden. Die Überwachungsrohre müssen platziert werden:

* am vorderen Gehäuseboden gegenüber der Begasungsmittelzuleitung,
* so nah wie möglich an der Mitte der Ware und
* an der oberen Rückseite des Gehäuses auf der gegenüberliegenden Seite zum vorderen Bodenüberwachungsrohr.

Behandler müssen genügend Platz im Gehäuse um und über der Ware haben, um auf die Überwachungsrohre zugreifen und sie an den erforderlichen Stellen platzieren zu können, und einen Lüfter an der Vorderseite des Gehäuses im freien Luftraum platzieren, um die Luft zirkulieren zu lassen.

Wenn Behandlungsanbieter nicht über genügend Platz verfügen, muss die Ware neu konfiguriert oder aus dem Gehäuse entfernt werden, damit eine korrekte Platzierung der Überwachungsrohre und des Lüfters erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, kann die Begasung nicht durchgeführt werden.



|  |
| --- |
| **BMSB Sendungstauglichkeit** |

**Wärmebehandlung**



Bei Wärmebehandlungskabinen von 100 m3 oder weniger müssen mindestens drei Temperatursensoren in den Waren und zwei Temperatursensoren im freien Luftraum angebracht werden.

Die drei Temperatursensoren in den Waren müssen folgendermaßen platziert werden:

* tief in der Ware an den Orten, die als am schwersten zu erhitzen gelten (d.h. die kälteste Oberfläche der Waren),
* von der/den Wärmequelle(n) entfernt,
* voneinander getrennt.

Die beiden Temperatursensoren im freien Luftraum müssen folgendermaßen platziert werden:

* von der/den Wärmequelle(n) entfernt,
* außerhalb des von der Wärmequelle ausgehenden Luftstroms.
* getrennt und auf gegenüberliegenden Seiten des Gehäuses.

Für Behandlungsräume über 100 m3 sind zusätzliche Temperatursensoren erforderlich. Siehe HT-Methodik: [agriculture.gov.au/import/arrival/treatments/](http://www.agriculture.gov.au/import/arrival/treatments/treatments-fumigants)  [treatments-fumigants](http://www.agriculture.gov.au/import/arrival/treatments/treatments-fumigants)

Die Behandler müssen genügend Platz in dem Gehäuse um und über der Ware haben, um die Temperatursensoren an den erforderlichen Stellen einzuführen und platzieren zu können, und damit die Luft im Schrank zirkulieren kann, damit die gesamte Ware auf die erforderliche Temperatur erwärmt werden kan.

Wenn die Behandlungsanbieter nicht über genügend Platz verfügen, muss die Ware in dem Gehäuse bewegt oder aus dem Gehäuse entfernt werden, damit die Temperatursensoren korrekt platziert werden können. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Wärmebehandlung nicht durchgeführt werden.

**Kunststoffverpackung**

Die Waren dürfen nicht so verpackt oder abgedeckt werden, dass das Begasungsmittel nicht auf alle Oberflächen der Waren gelangt, die für die BMSB zugänglich sind. Kommerzielle Verpackungen müssen nicht geöffnet, entfernt oder aufgeschlitzt werden. Alle Versandverpackungen müssen jedoch so geöffnet, entfernt oder aufgeschlitzt werden, dass die Hitze oder das Begasungsmittel auf alle Oberflächen der Waren gelangen kann.

Wenn die Waren mit einer Versandverpackung versehen sind, die nicht so geöffnet, entfernt oder zerschnitten werden kann, dass eine wirksame Behandlung möglich ist, kann die Behandlung nicht durchgeführt werden.

Wenn Versandverpackungen geöffnet, entfernt

oder zerschnitten werden müssen, müssen alle

Versandverpackungen innerhalb des Versandbehälters

geöffnet, entfernt oder aufgeschlitzt werden, nicht nur die, die von der Vorderseite des Gehäuses aus erreichbar ist.

Die folgenden Definitionen sollen Exporteuren und Behandlern dabei helfen, die Anforderungen an die Kunststoffverpackung für Sendungen zu bestimmen, die sie behandeln möchten. Sowohl der Behandler als auch der Exporteur sind dafür verantwortlich, dass die korrekte Bestimmung auf der Grundlage der Gefährdung vor der Behandlung und der für die einzelnen zu behandelnden Waren vorhandenen Kunststoffverpackung erfolgt.

**Kommerzielle Verpackung**

Als kommerzielle Verpackung gilt jede Verpackung/Umhüllung, die im Rahmen des Herstellungsprozesses verwendet wird. Dies schließt Präsentationsverpackungen, kommerzielle Verteilerverpackungen und hermetische Versiegelungen ein, die unmittelbar nach Abschluss des Herstellungsprozesses durchgeführt werden.

**Versandverpackung**

Als Versandverpackung gilt jede Verpackung, die zum Schutz und zur Gewährleistung der Stabilität der Waren während des Versands verwendet wird. Dies schließt das Umhüllungsmaterial für Paletten und Schutzkunststofffolien ein, die nach Abschluss des Herstellungsprozesses und vor dem Laden angebracht werden.

**Behandlungsfehler**

Sendungen werden bei der Ankunft überprüft, und Misserfolge aufgrund einer mangelhaften Ausführung von Behandlungen führen zu Verzögerungen, Kosten, erneuter Behandlung oder einer Entladeverweigerung oder Rücksendung und der Suspendierung von entsprechenden Anbietern von Behandlungen. Die Suspendierung hat Auswirkungen auf Sendungen im Transit.



**Australien** 1800 900 090 oder +61 3 8318 6700 (von außerhalb Australiens)

**NZ** 0800 00 83 33 (nur in Neuseeland) oder +64 4 830 1574

(von außerhalb Neuseelands)

[**agriculture.gov.au/bmsb**](http://agriculture.gov.au/bmsb)

[**biosecurity.govt.nz/bmsbrequirements**](https://www.biosecurity.govt.nz/importing/vehicles-and-machinery/requirement-documents-for-importing-vehicles-machinery-or-parts/brown-marmorated-stink-bug-requirements/)

BIO4074\_0919

**Facebook:** [Australische Biosicherheit](https://www.facebook.com/australianbiosec/) / [MPIgovtnz](https://www.facebook.com/MPIgovtnz) **Twitter:** @[DeptAgNews](https://twitter.com/DeptAgNews) / [@MPI\_NZ](https://twitter.com/MPI_NZ)